

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 2. Dezember 1969

15. Stück

26. Gesetz: Wiener Kinogesez 1955; Abänderung.

27. Gesetz: Wiener Sportgroschengesez; neuerliche Abänderung.

28. Verordnung: Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesez 1969; Festsetzung.

26.

Gesez vom 12. September 1969, mit dem das Wiener Kinogesez 1955 geändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Kinogesez 1955, LGBL für Wien Nr. 18, in der Fassung der Kundmachung LGBL für Wien Nr. 20/1955 sowie der Geseze LGBL für Wien Nr. 8/1961 und Nr. 2/1967, wird wie folgt abgeändert:

Artikel I

1. Im § 14 Abs. 1 sind an Stelle der Worte „soweit es sich“ die Worte „soweit sie sich“ zu setzen.

2. Im § 14 Abs. 4 lit. a sind an Stelle der Worte „Aufführungen, die gegen die gemäß § 19 zweiter Satz erlassenen Vorschriften verstoßen;“ die Worte „Aufführungen, die gegen § 17 verstoßen;“ zu setzen.

Artikel II

§ 18 hat zu lauten:

„§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Handhabung des Wiener Kinogesezes 1955 und der auf Grund dieses Gesezes erlassenen Durchführungsvorschriften obliegt dem Magistrat, soweit nicht ausdrücklich der Bundespolizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich zugewiesen ist.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften (§ 14) fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde; die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren wird davon jedoch nicht berührt.“

Der Landeshauptmann:

Marek

Der Landesamtsdirektor:

Ertl

27.

Gesez vom 12. September 1969, mit dem das Wiener Sportgroschengesez neuerlich abgeändert wird.

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Sportgroschengesez, LGBL für Wien Nr. 16/1948, in der Fassung der Geseze LGBL für Wien Nr. 12/1949 und Nr. 28/1960, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Bei den im Gebiet der Stadt Wien gegen Entgelt zugänglichen Sportveranstaltungen wird, soweit sie nicht unter die Befreiungsbestimmungen des § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3, 8, 9 und 11 des Vergnügungssteuergesezes für Wien 1963, LGBL für Wien Nr. 11, fallen, auch der Sportgroschen eingehoben.

(2) Veranstaltungen, die neben sportlichen auch anders geartete Vorführungen umfassen, zählen unter die sportlichen Veranstaltungen im Sinne dieses Gesezes, wenn hiebei der sportliche Charakter überwiegt.“

2. § 6 hat zu lauten:

„§ 6

Anwendung von Bestimmungen des Vergnügungssteuergesezes für Wien 1963

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5, 6 Abs. 3 und 5 bis 7, sowie der §§ 7 bis 9, 11 bis 16 und

37 bis 40 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 finden auf den Sportgroschen sinngemäß Anwendung.“

3. § 9 hat zu lauten:

„§ 9

Zuständigkeit

Der Sportgroschen ist eine ausschließliche Gemeindeabgabe im Sinne des § 6 Z. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Marek Ertl

28.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 4. November 1969, womit die Höhe der Blindenbeihilfen nach dem Wiener Blindenbeihilfengesetz 1969, LGBL. für Wien Nr. 14, festgesetzt wird.

Gemäß § 4 Abs. 1 des Wiener Blindenbeihilfengesetzes 1969, LGBL. für Wien Nr. 14, wird verordnet:

Artikel I

Die Höhe der Blindenbeihilfen wird für anspruchsberechtigte Personen im Sinne des § 2 lit. a (Blinde) mit 838 S und für Personen im Sinne des § 2 lit. b (schwerst Sehbehinderte) mit 490 S festgesetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Marek